

HVBG-Info 11/1995 vom 17.03.1995, S. 0847 - 0853, DOK 376-3-4105/017-SG

Keine Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 4105 der Anlage 1 zur BKVO (geringfügige Asbestexposition in Deutschland) - Urteil des SG Marburg vom 07.06.1994 - S 3/U 200/91

Keine Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 4105 der Anlage 1 zur BKVO (geringfügige Asbestexposition in Deutschland);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des SG Marburg vom 07.06.1994
- S 3/U 200/91 - (Über den Ausgang des Berufungsverfahrens vor dem Hessischen LSG - L 3/U 755/94 - wird berichtet).

Das SG Marburg hat mit Urteil vom 07.06.1994 - S 3/U 200/91 - folgendes entschieden:

Ein durch Tremolit-Asbest verursachtes Pleuramesotheliom ist keine Berufskrankheit, wenn der Versicherte aus einer Gegend (hier: Kappadokien in der Türkei) stammt, in der Tremolit-Asbest natürlich vorkommt und von der Bevölkerung verwendet wird und wenn demgegenüber die berufsbedingte Asbestexposition in Deutschland eher geringfügig war und noch nicht sehr lange zurücklag.